



22. Juni 2017

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2017

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2017-06-08.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.06.2017 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland beschließt die 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gemäß nachstehender Verordnung.

Das Beschlussexemplar bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

3. Kaufvertrag Pfarrgründe – Florian Kummer

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

4. Übernahme der Haftung für einen Kredit des Musikvereines

Haftungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 22.06.2017

Abgenommen am: 07.07.2017

